

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 177/08 B

L 1 RA 262/05 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 12 RA 290/03 (SG Halle)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27. Februar 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.2.2008 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung höherer Regelaltersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 20.7.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete, schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde orientiert, hat die Klägerin nicht vorgelegt. Dies gilt schon deshalb nicht, weil aus ihrem Vorbringen nicht erkennbar wird, inwieweit die von ihr angeführten "grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfragen" und "Divergenzen" entscheidungserheblich sein können. Denn die Klägerin trägt nicht vor, über was konkret vor dem LSG gestritten wurde und was Gegenstand des Urteils ist. Schon deshalb aber kann nicht entschieden werden, in welcher Hinsicht es auf welche Rechtsfragen oder Divergenzen im Revisionsverfahren ankommen kann. Es gehört nicht zu den Aufgaben des BSG, aus undifferenziert aneinandergereihten, bereits in anderen Verfahren verwendeten Textbausteinen oder sonstigen Auszügen einen auf den individuellen Sachverhalt des konkreten Rechtsstreits bezogenen für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde geeigneten Vortrag zu konstruieren (*vgl zB bereits Senatsbeschlüsse vom 6.8.2007 - B 13/4 R 349/06 B, vom 29.10.2007 - B 13 R 337/07 B - und vom 19.11.2007 - B 13 R 357/07 B; ferner - bezogen auf das Verfahren der Verfassungsbeschwerde - auch Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 29.8.2007 - 1 BvR 2647/06, 2742/06, 3121/06, 3032/06, 758/07, 1453/07 und 1922/07*). Entsprechendes gilt, soweit die Klägerin Verfahrensfehler geltend macht. Auch zu deren Bezeichnung (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) gehört die Darlegung, auf welchem Sachverhalt der angebliche Verfahrensmangel beruht und inwiefern hierin ein Verstoß gegen Prozessrecht gesehen wird.
- 5 Im Übrigen sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG von einer weiteren Begründung ab.



- 6 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)